

- Weder die Risk-Controlling-Spezialisten von Wirecard noch EY als Abschlussprüfer und auch nicht KPMG als Sonderprüfer trugen Bedenken vor, die die Darlehensvergabe aus damaliger Sicht als unvertretbar erscheinen ließ.

Die Untreuevorwürfe sind damit insgesamt unbegründet.

V. Strafprozessuale Voraussetzungen für Aufrechterhaltung des Haftbefehls gem. §§ 112 ff. StPO liegen nicht (mehr) vor

1. Kein dringender Tatverdacht

Zum Tatverdacht nach Maßgabe der Anklage ist bereits alles gesagt:

Es besteht **kein dringender Tatverdacht des Betruges, der unrichtigen Darstellung und der Markmanipulation** auf der Grundlage der Annahme der Anklage, dass das Wirecard Drittpartnergeschäft „zu keiner Zeit“ existiert habe. Im Gegenteil: Es liegen erdrückende Belege dafür vor, dass das Wirecard Drittpartnergeschäft mit einem ganz erheblichen Volumen existierte, die Kommissionszahlungen allerdings über Schattenstrukturen veruntreut wurden. Es besteht damit auch kein dringender Tatverdacht dafür, dass die in der Anklage beschriebenen Bilanzmanipulationen dazu gedient hätten, die Wirecard AG am Kapitalmarkt „finanzkräftiger und attraktiver“ erscheinen zu lassen. Angesichts der massiven Veruntreuungen zum Nachteil der Wirecard AG mit dokumentierten Zahlungsflüssen an die Veruntreuungsgesellschaften spricht alles dafür, dass die Manipulationen – insbesondere die Fälschung der Treuhandsalden – ausschließlich dazu dienten, die schweren Veruntreuungen zu verschleiern. Es liegen keine Belege oder auch nur Indizien dafür vor, dass Herr Dr. Braun an diesen Machenschaften beteiligt gewesen sein könnte. Eine Beteiligung oder auch nur eine Mitwisserschaft von Herrn Dr. Braun wäre einer bewussten Selbstschädigung mit der Folge eines Totalverlusts gleichgekommen.

Es besteht auch **kein dringender Tatverdacht der Untreue** im Zusammenhang mit den anklagegegenständlichen Darlehen und Bürgschaften. Ob insoweit eine hohe Verurteilungswahrschein-

lichkeit besteht, kann erst dann abschließend geprüft und beurteilt werden, wenn vollständig aufgeklärt worden ist, ob und in welchem Umfang das Wirecard Drittpartnergeschäft existierte. Auf der Grundlage der fehlerhaften Annahme, das Wirecard Drittpartnergeschäft habe „zu keiner Zeit“ existiert, ist eine belastbare und rechtsfehlerfreie Subsumtion unter den Tatbestand der Untreue gem. § 266 StGB bis auf weiteres nicht möglich.

Es besteht auch **kein dringender Tatverdacht der Marktmanipulation im Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 22.04.2020**, da nach Vorlage des ersten Berichtsentwurfs von KPMG noch ganz erhebliche Unterlagen und Daten geliefert wurden, die im Zeitpunkt der Abgabe der Ad-hoc-Meldung eine erhebliche Veränderung des Berichtsentwurfs erwarten ließen. Hierbei handelt es sich vor allem um Datenmaterial aus der Hadoop-Datenbank von Syncrasy, in der die authentischen Transaktionsdaten der drei Wirecard Drittpartner PayEasy, Senjo und Al Alam verwaltet wurden. Nach Vorlage dieses authentischen Datenmaterials mit detaillierten Aufstellungen zu den Transaktionsvolumina, Kommissionszahlungen, Chargeback Risiken etc. lag nicht nur kein Prüfungshemmnis vor, sondern das Wirecard Drittpartnergeschäft war hierdurch **„vollumfänglich und für sämtliche Zeiträume“** bewiesen, was der Chief Compliance Officer der Wirecard AG in einem Auswertungsprotokoll vom 21.04.2020 zutreffend dokumentiert hat (BB XXX-15-4, Bl. 1464). KPMG selbst hat sich ausweislich eines Besprechungsprotokolls vom 24.04.2020 dahingehend geäußert, dass die neu vorgelegten Unterlagen „so bedeutsam“ seien, **„dass es eine huge difference zum ersten Entwurf des Berichts geben wird“** (BB VIII-1, Bl. 233 f). Die Ad-hoc-Meldung vom 22.04.2020 basierte überdies auf einer umfangreichen Abstimmung unter Einbindung des Rechtsanwalts des Vorstands, Herrn Fromholzer, der mehrfach schriftlich und mündlich darauf hingewiesen hatte, dass eine Ad-hoc-Meldung auf der Basis der Empfehlung des Aufsichtsrats für den Kapitalmarkt „irreführend“ sei – und zwar zu Recht.

2. Keine Haftgründe

a) Keine Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 2 Ziff. 2 StPO

Herr Dr. Braun hat sich dem Verfahren von Beginn an gestellt und wird dies auch weiter tun, dies schon deshalb, weil er sich auch im weiteren Verfahren gegen die unzutreffenden Vorwürfe verteidigen will und wird. Herr Dr. Braun ist am 22.06.2020 aus Österreich nach München angereist und hat sich der Staatsanwaltschaft gestellt. Nach der Haftverschonung am 23.06.2020 hat er sich bis zu seiner Verhaftung am 22.07.2020 der Meldeauflage umfassend unterworfen. Seine Ehefrau Sylvia, die ganze Familie und seine Freunde stehen uneingeschränkt zu ihm. Seine Tochter Sophie, die er seit Dezember 2020, also seit fast eineinhalb Jahren, nicht mehr gesehen hat, fehlt ihm sehr. Alle Vermögenswerte sind der Staatsanwaltschaft bekannt und auf der Grundlage strafrechtlicher oder zivilgerichtlicher Arreste unter Beschlag.

Sollte die Kammer gleichwohl noch von Fluchtgefahr ausgehen, könnte dieser mit geeigneten Auflagen begegnet werden. Herr Dr. Braun wäre in diesem Fall bereit, sich engen Auflagen zu unterwerfen (Wohnsitz in München, Abgabe der Ausweispapiere, Meldeauflage mehrmals pro Woche etc.).

b) Keine Verdunkelungsgefahr gem. § 112 Abs. 2 Ziff. 3 StPO

Es besteht auch keine Verdunkelungsgefahr. Alle Beweise – jedenfalls in Bezug auf Herrn Dr. Braun – sind schon lange durch die umfangreichen Durchsuchungsmaßnahmen gesichert. Herr Dr. Braun hat zu keiner Zeit verfahrensrelevante Informationen verheimlicht oder unterdrückt. Er hat weder vor noch nach seiner Inhaftierung am 22.06.2020 auf Zeugen eingewirkt, um sie in ihrem Aussageverhalten zu beeinflussen. In den Vernehmungsterminen bei der Staatsanwaltschaft München I hat Herr Dr. Braun

Rede und Antwort gestanden. Herr Dr. Braun hat kein Interesse an Verdunkelung, sondern er hat den Wunsch und die Hoffnung, dass die begangenen Straftaten rückhaltlos und nachhaltig aufgeklärt werden. Auch dieser Schriftsatz dürfte deutlich machen, dass Herr Dr. Braun ein Interesse an der Aufklärung und Aufdeckung der begangenen Straftaten hat.

In den vergangenen Haftprüfungen wurde die Verdunkelungsgefahr vor allem mit einer Aussage der Zeugin Schuster begründet, wonach Herr Dr. Braun „den Handykontakt, den er zuvor zum Einspeichern gegeben habe, noch erreichen müsse, bevor er das Handy abgebe“ (S. 16 des Beschlusses des OLG München vom 25.02.2021). Die Verteidigung hat hierzu bereits mit Schriftsatz vom 14.02.2021 Stellung genommen (EA II-3-IX, Bl. 18). Der von der Zeugin Schuster behauptete Sachverhalt wurde durch die zwischenzeitlich durchgeführten Ermittlungen nicht bestätigt. Unter der von der Zeugin Schuster notierten Mobilnummer konnte keine Adresse identifiziert werden, die mit der Löschung von Handydaten im Zusammenhang steht (SoBa VII-6).

Damit ist auch die angebliche – von Herrn Dr. Braun bestrittene – Äußerung, auf seinem Handy seien noch „zwei, drei Sachen“ drauf, ohne jede objektivierbare Beweisgrundlage. Dazu passt, dass die Zeugin Schuster die angebliche Löschung von Handydaten im Rahmen ihrer ausführlichen und detailreichen Aussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss gerade nicht wiederholt hat. Hier hat sie nur bekundet, dass sie mehrfach bei Herrn Dr. Braun wegen des Mobiltelefons nachgefragt habe, während der Sachverhalt im Zusammenhang mit dem angeblichen IT-Unternehmen völlig unerwähnt geblieben ist (S. 248, 1690, 1855 des Berichts des Untersuchungsausschusses).

Der Chatverlauf zwischen Bellenhaus und Dr. Braun, der auch nach Auffassung des OLG München „keine verfahrensrelevanten Inhalte“ aufweist, bestätigt, dass Herr Dr.

Braun bis 2019 keine Korrespondenz mit Bellenhaus geführt hat und – vor allem – dass er auch nach dem 18.06.2020 keinen Kontakt zu ihm aufgenommen hat, um Verdunkelungshandlungen abzustimmen, während Bellenhaus und Marsalek nach dem 18.06.2020 nachweislich Kontakt miteinander hatten. Gerade die aktenkundigen und folgenschweren Verdunkelungshandlungen des „glaubwürdigen“ Kronzeugen Bellenhaus, insbesondere

- **Löschung sämtlicher Transaktionsdaten aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft in der Hadoop-Datenbank von Syncrasy,**
- **Löschung von verfahrensrelevanten E-Mails mit Bezug zu Zahlungsflüssen aus dem Drittpartnergeschäft,**
- **„Liegenlassen“ des Mobiltelefons und**
- **Verschleierung von verfahrensrelevanten Sachverhalten durch Lügengeschichten und Nebelkerzen (insbesondere zu Zahlungsflüssen im Zusammenhang mit Veruntreuungen)**

belegen, wer an der Aufklärung des Sachverhalts interessiert ist und wer Beweismittel vernichtet und unterdrückt.

Auch die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft zum Vorwurf des Insiderhandels haben bestätigt, dass Herr Dr. Braun nach dem 18.06.2020 zu keinem Mitarbeiter Kontakt aufgenommen hat, weshalb der entsprechende Arrestbeschluss auch von der erkennenden Strafkammer aufgehoben wurde.

Herr Dr. Braun hat zu keiner Zeit Verdunkelungshandlungen vorgenommen und wird dies auch nicht tun. Er hat nur ein Interesse: dass die Wahrheit ans Licht kommt.

Sollte die Kammer ungeachtet der vorstehenden Ausführungen von Verdunkelungsgefahr ausgehen, so wäre Herr Dr. Braun selbstverständlich bereit, umfangreiche Kontaktverbote als Haftauflage zu akzeptieren.

3. **Schwerwiegende Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen**

Die Ermittlungen **verstoßen in eklatanter und schwerwiegender Weise gegen das Beschleunigungsgebot** in Haftsachen (Art. 5 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 EMRK, § 121 Abs. 1 StPO). Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist daher unverhältnismäßig.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, dass die Strafverfolgungsbehörden alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. An den zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei **umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft andauert** (BVerfG vom 17.01.2013 – 2 BvR 2098/12). Das Gewicht des Freiheitsanspruchs vergrößert sich gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft (BVerfG BeckRS 2014, 51802; BeckOK/Graf, § 112 Rn. 3). Mit fortschreitender Dauer der Untersuchungshaft gehen **erhöhte Anforderungen an die Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen** einher (BVerfG 24.08.2010 – 2 BvR 1113/10, StraFo 2010, 461).

Herr Dr. Braun befindet sich inzwischen **seit 22 Monaten in Untersuchungshaft**. Das Verfahren **leidet offenkundig an schwerwiegenden Ermittlungs- und Aufklärungsdefiziten**. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklage selbst eingeräumt, dass sie sich **erstmalig im September 2021** – also nach 14 Monaten Untersuchungshaft – mit den Zahlungsflüssen auf den Konten der Wirecard Drittpartner in Milliardenhöhe befasst hat. Dies ist in einem Verfahren, dessen Kernthese darin besteht, dass die Wirecard Drittpartner „Null Umsatz“ gemacht haben sollen, unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, zumal sich schon aus der Aussage von Bellenhaus vom 15.07.2020 Fragen aufdrängen mussten, die zu einer unverzüglichen Überprüfung der Zahlungsflüsse anhand von Sachbeweisen hätte Anlass

geben müssen. Hätte die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Ermittlungen unverzüglich durchgeführt, so wäre sie nicht ein Jahr später im November 2021 durch Zahlungsflüsse an Wirecard Drittpartner in Milliardenhöhe überrascht worden, die sie dann kurzerhand – und auch hier ohne jede belastbare Überprüfung der Kapitalherkunft – mit „Geldwäsche“ versuchte zu erklären. Die Verteidigung hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass bis heute – nach fast zwei Jahren Verfahrensdauer – kein einziges operatives Konto des Drittpartners Senjo vorliegt und auch alle Auslandskonten der Wirecard Drittpartner und Schatten TPA nicht beschafft worden sind. Für die Konten der Einzahler fehlt es bis heute ganz überwiegend an Rechtshilfeersuchen ins Ausland, was besonders deshalb unerklärlich ist, weil auf den Inlandskonten der Einzahler One-stopmoneymanager, Merchant Optimisation und Powercash21 bei der DHB die vollständigen Zahlungsflüsse des Wirecard Drittpartnergeschäftes von Volumenzahlungen der Kreditkartenunternehmen, über die Auszahlungen an die Digitalhändler, Kommissionszahlungen an den Wirecard Drittpartner PayEasy und deren Veruntreuung an die mutmaßlich von Bellenhaus kontrollierte Veruntreuungsgesellschaft Pittodrie dokumentiert sind. Anstatt nach den schweren Ermittlungsfehlern rückhaltlos aufzuklären, werden diese eindeutigen und nicht mehr interpretationsfähigen Sachverhalte in der Anklage einfach verschwiegen, um auch weiterhin an dem falschen Narrativ festhalten zu können, das Wirecard Drittpartnergeschäft habe „zu keiner Zeit“ existiert. Nur am Rande sei erwähnt, dass sich die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren mit einer großen Ermittlungsgruppe wochenlang mit Untersuchungen dazu befasst hat, in welchen Hotelsuiten Herr Dr. Braun übernachtet hat, was der Champagner gekostet hat und für wie viele Personen ein Frühstück bestellt wurde. Anstatt sich mit den schon frühzeitig im Zusammenhang mit der Stiftung Levantine Foundation oder den Bahmann-Vermerken zu den Konten Conepay, Client Communication und BC Operations bekannt gewordenen Zahlungsflüssen mit

Veruntreuungen in Millionenhöhe zum Nachteil der Wirecard AG zu befassen, wurden die Zeugin Schuster und der Zeuge May, die beide keinerlei Einblick in das operative Geschäft der Wirecard AG hatten, gewissermaßen zu Hauptbelastungszeugen hochstilisiert. Auch wurde Herrn Dr. Braun mit großer Akribie das Eigengeld in der JVA in Höhe von 100,-- € pro Monat arrestiert, anstatt den Veruntreuungszahlungen in Milliardenhöhe nachzugehen, die Tatbeute der Bandenmitglieder um Bellenhaus ausfindig zu machen und im Interesse der Wirecard AG und ihrer Aktionäre und Investoren zu arrestieren.

Im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen kommt erschwerend hinzu, dass die eklatanten Aufklärungsdefizite auch im weiteren Verfahren nicht – und schon gar nicht in einer strafrechtlichen Hauptverhandlung – geheilt werden können. Allein die Beschaffung der maßgeblichen Konten – geschweige denn deren Auswertung – ist in absehbarer Zeit nicht möglich. Praktisch alle Konten befinden sich im Ausland und müssen über Rechtshilfeersuchen beschafft werden. Gleiches gilt für die Einzahler auf den Konten der Wirecard Drittpartner und der sog. Schatten TPA, bei denen umfassende Ermittlungen über die Hintergründe der Zahlungsflüsse durchgeführt werden müssen.

Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass ein **Haftbefehl** nicht nur dann aufzuheben ist, wenn **Verfahrensverzögerungen bereits eingetreten sind, sondern auch dann, wenn absehbar ist, dass noch erhebliche Verfahrensverzögerungen bevorstehen** (BVerfG NJW 2006, 668, 669 f. m.w.N.):

*„Dementsprechend stimmen die Fachgerichte darin überein, dass **unabhängig von der Höhe einer zu erwartenden Strafe** auch ein außer Vollzug gesetzter **Haftbefehl aufzuheben ist**, wenn infolge einer vom Beschuldigten nicht zu vertretenden Verletzung des Beschleunigungsgebots das **Verfahren bereits längere Zeit nicht gefördert wurde und darüber hinaus ungewiss ist, wann das Hauptsacheverfahren (neu) eröffnet und Termin zur Hauptverhandlung***

*anberaumt werden kann...Ebenso ist anerkannt, dass erst noch bevorstehende, **aber schon jetzt absehbare Verfahrensverzögerungen von völlig ungewisser Dauer nicht anders zu behandeln sind als bereits eingetretene** (vgl. OLG Hamburg, StV 1985, 66; LG Hamburg, StV 1985, 20 [21]; LG Frankfurt a.M., StV 1989, 486 [487]).“ (Hervorhebungen hinzugefügt)*

Um es klar und deutlich zu sagen:

Die Aufklärung des verfahrensrelevanten Sachverhalts steht noch ganz am Anfang. Weder das strafrechtliche Zwischenverfahren noch eine Hauptverhandlung sind dafür geeignet, die schwerwiegenden Ermittlungsdefizite zu heilen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von Rechtshilfeersuchen im europäischen, besonders aber auch im außereuropäischen Ausland zu veranlassen sind, um die milliardenschweren Zahlungen im Zusammenhang mit dem Wirecard Drittpartnergeschäft und deren Hintergründe aufzuklären. Unter Haftbedingungen können diese Ermittlungen nicht geführt werden, da sie nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden. Die Aufklärung wird Jahre dauern.

VI. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen sind dahingehend zusammenzufassen, dass die gegen Herrn Dr. Braun erhobenen Vorwürfe unbegründet sind.

Schon die der Anklageschrift zugrundeliegende **Kernaussage, das TPA-Geschäft habe „zu keiner Zeit existiert“, ist unzutreffend.** Es ist durch die auf Kontoauszügen dokumentierten Zahlungsflüsse belegt, dass das TPA-Geschäft in erheblichem Umfang existierte und die Erlöse aus dem TPA-Geschäft zu einem ganz überwiegenden Teil nicht der Wirecard AG zugeführt, sondern veruntreut wurden. Vor diesem Hintergrund ist das von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift unterstellte Tatbild, die angenommenen Manipulationen hätten dazu gedient, das Unternehmen „am Kapitalmarkt finanzkräftiger und

attraktiver“ erscheinen zu lassen, unzutreffend. Wären die Zahlungsflüsse aus dem Drittpartnergeschäft nicht von der Bande veruntreut worden, dann wären die Manipulationen auch nicht erforderlich gewesen. Die in der Anklageschrift angenommenen Manipulationen dienten einzig dem Zweck, die Veruntreuungen zum Nachteil der Wirecard AG in Milliardenhöhe zu verschleiern und die Tatbeute zu sichern. **Allein auf den inländischen Konten der Wirecard Drittpartner PayEasy, Centurion, Al Alam und Conepay bei der Wirecard Bank gingen im Zeitraum von 2015 bis 2020 Zahlungen in Höhe von knapp 1 Milliarde € ein**, die ganz überwiegend aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft stammten. Diese Schattenstrukturen wurden maßgeblich von Bellenhaus aufgesetzt und kontrolliert, um die Erlöse aus dem Drittpartnergeschäft hinter dem Rücken von Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG, den Fachabteilungen der Wirecard AG und den Wirtschaftsprüfern umzuleiten und sich daran bereichern zu können. **Allein über die bei der Wirecard Bank angelegten inländischen Konten der Schatten TPA Firstline, CQR, Testro, Tritract, Paradigm, DR Technologies und Canada Inc. wurden Erlöse aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft in Höhe von ca. 900 Mio. € vereinnahmt**. Nur ein geringer Teil dieser Zahlungen wurde an Wirecard abgeführt, der ganz überwiegende Teil der Zahlungseingänge wurde veruntreut. **Allein an die sog. Veruntreuungsgesellschaften Pittodrie Finance Limited, über die von Bellenhaus kontrollierten Domizilgesellschaften mit Sitz in St. John auf Antigua, die Firma Ceridian Canada Payroll und die Firma Flamingo BPO Solutions Inc. wurden rund 640 Mio. € verschoben und veruntreut**. Rechnet man die Veruntreuungszahlungen an die Veruntreuungsgesellschaften mit den zwölf größten Zahlungsvolumina zusammen, so ergibt sich darauf ein Veruntreibungsbetrag in Höhe von knapp **900 Mio. €** Herrn Dr. Braun waren diese Schattenstrukturen und Veruntreuungssachverhalte nicht bekannt; er hat hiervon erstmals aus den Akten erfahren. Der sogenannte Kronzeuge der Staatsanwaltschaft, Bellenhaus, hat sämtliche Zahlungsflüsse vollständig kontrolliert und die Veruntreuungssachverhalte und seine Beteiligung hieran entweder vollständig verschwiegen oder durch Falschaussagen verschleiert. Seine Tatbeute, mit hoher Wahrscheinlichkeit ein veruntreuter Betrag in dreistelliger Millionenhöhe, hat er bis heute nicht offengelegt.

Das Verfahren leidet unter schweren Ermittlungsfehlern und Aufklärungsdefiziten. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anklageschrift eingeräumt, dass sie **erst ab September 2021 – fast 1 ½ Jahre nach Einleitung des Verfahrens – „verstärktes Augenmerk“ auf die Konten gelegt und die „Kontounterlagen ausgewertet“** habe (S. 98 AS). Obwohl die Verteidigung immer wieder und nachdrücklich die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen hat, dass im Rahmen der Ermittlungen die Zahlungsflüsse an und von den Drittpartnern aufzuklären seien, sind bis heute keine geeigneten und strukturierten Ermittlungen erfolgt. So liegt bis heute **kein einziges Auslandskonto der Wirecard Drittpartner PayEasy, Al Alam, Senjo, Centurion und Conepay vor. Von Senjo liegt bis heute kein operatives Geschäftskonto vor. Auch für die sog. Schatten TPA liegt bis heute kein einziges Auslandskonto vor. Für die genannten Veruntreuungsgesellschaften (Pittodrie, Ceridian, Flamingo und die Antigua Gesellschaften) ist bis heute überhaupt kein Konto beschafft worden.** Die Staatsanwaltschaft hat in fast zwei Jahren Ermittlungsverfahren keine Ermittlungen bei den Einzählern der TPA-Erlöse angestellt. Auch die Konten der Einzähler sind nicht beschafft und ausgewertet worden. Die Beschaffung der Kontounterlagen wäre unverzichtbar gewesen, um belastbare Feststellungen zu den Hintergründen der Zahlungen an die Wirecard Drittpartner beziehungsweise an die sog. Schatten TPA zu erlangen. Dies gilt umso mehr, als bei drei Einzählern Kontoauszüge der inländischen Bank DHB vorliegen, die ein eindeutiges Bild zeigen. Eine Auswertung der Konten der Firmen **One-stopmoneymanager Ltd, Merchant Optimisation Limited und Powercash21 Limited**, hat ergeben, dass dort das **vollständige Bild von existenten Kreditkartentransaktionen im TPA-Geschäft von Wirecard** dokumentiert ist, und zwar von Volumenzahlungen von Kreditkartenunternehmen als Zahlungseingänge im dreistelligen Millionenbereich über Zahlungsabgänge im dreistelligen Millionenbereich an Händler, die ganz überwiegend in der sog. Wirecard Merchant List mit Digital Coding gelistet sind, bis hin zu den Kommissionszahlungen an den Wirecard Drittpartner PayEasy, die dann durch Weiterleitung der Kommissionen an Veruntreuungsgesellschaften verschoben und veruntreut wurden. Obwohl der Staatsanwaltschaft all dies im Zeitpunkt der Anklageerhebung bekannt war, wurden die milliardenschweren Zahlungsflüsse auf den inländischen Konten der Wirecard Dritt-

partner PayEasy, Al Alam, Centurion und Conepay und die Zahlungseingänge auf den von Bellenhaus kontrollierten Schatten TPA in der Anklage verschwiegen. Ebenso verschwiegen wird in der Anklage, dass diese Zahlungen zu einem ganz überwiegenden Teil von den Bandenmitgliedern auf Veruntreuungsgesellschaften verschoben und zum Nachteil der Wirecard AG veruntreut wurden.

Obwohl die Staatsanwaltschaft zu keiner Zeit – offenbar bis heute – strukturierte Ermittlungen zur Aufklärung der Veruntreuungssachverhalte durchgeführt hat, ergibt sich allein auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Akten kein seriöser Zweifel daran, dass es sich bei den Zahlungsflüssen auf die inländischen Konten der Wirecard Drittpartner und der sog. Schatten TPA – jedenfalls ganz überwiegend – um Erlöszahlungen aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft (sog. Kommissionszahlungen) handelt. Dies folgt nicht nur aus der **Zahlungs- und Transaktionsstruktur der Überweisungen**, sondern vor allem auch daraus, dass die überwiegende Anzahl der Einzahler in der sog. **Wirecard Merchant List als Geschäftspartner aus dem Wirecard-Netzwerk** gelistet sind, die meisten hiervon mit einem Digital Coding für sogenannte Risikokunden. Auch der Umstand, dass sämtliche **Zahlungsflüsse von dem bei Wirecard zuständigen Koordinator für das Drittpartnergeschäft, Bellenhaus, kontrolliert und gesteuert** wurden, belegt den Zusammenhang mit dem Wirecard Drittpartnergeschäft. Es gibt eine Vielzahl weiterer Belege und Indizien für die Zugehörigkeit der Zahlungen zum Wirecard Drittpartnergeschäft, wobei hier nur beispielhaft aufgeführt sei, dass Bellenhaus die Verknüpfung zwischen den Zahlungseingängen auf den inländischen Konten der Wirecard Drittpartner einerseits und dem Wirecard Drittpartnergeschäft andererseits selbst dadurch vorgenommen hat, dass er die Umsatzzahlen aus den Zahlungseingängen auf den inländischen Konten der Wirecard Drittpartner bei der Wirecard Bank in die von ihm selbst erstellten **Quartalsberichte für die Wirecard Drittpartner** übernommen und dort erläutert hat. Um Auswertungen der betriebswirtschaftlichen Zahlen vornehmen und diese zum Gegenstand von Präsentationen und Tabellen u.a. in den Quartalsberichten für die Wirecard Drittpartner machen zu können, hielt Bellenhaus bei der Fa. Syncrasy eine Hadoop-Datenbank vor, in der ca. **2 Mrd. Transaktionsdaten pro Jahr aus dem existenten Wirecard Drittpartnergeschäft** eingespeist wurden. Dieses Daten- und Zahlenma-

terial aus existenten Kreditkartentransaktionen hatte eine solche Detailtiefe und Authentizität, dass es Bellenhaus über Jahre hinweg gelang, keine Zweifel an der Existenz des Wirecard Drittpartnergeschäfts aufkommen zu lassen bzw. später aufkommende Zweifel zu zerstreuen. Da die Kommissionszahlungen an die Wirecard Drittpartner praktisch vollständig veruntreut wurden, mussten lediglich die **Saldenbestätigungen für die Treuhandkonten manipuliert** werden, was offenbar mit überschaubarem Aufwand durch den Treuhänder Shanmugaratnam bewerkstelligt wurde. Somit war alles authentisch, nur die Belege für die Treuhandsalden waren manipuliert.

Dass Herr Dr. Braun als Großaktionär der Wirecard AG von diesen Machenschaften keine Kenntnis hatte und schon gar nicht hieran beteiligt war, liegt schon deshalb auf der Hand, weil er sich durch die Veruntreuungssachverhalte in Milliardenhöhe im Wesentlichen selbst geschädigt hätte. Aus den gesamten Akten einschließlich aller E-Mails, Chatprotokolle und sonstiger Unterlagen ergibt sich kein einziger Hinweis darauf, dass Herr Dr. Braun an den Manipulationen beteiligt war oder auch nur hiervon Kenntnis hatte. Herr Dr. Braun hat von den Veruntreuungs- und Schattenstrukturen erstmals aus den Akten erfahren.

Der Vorwurf der Marktmanipulation im Zusammenhang mit der **Ad-hoc-Mitteilung vom 22.04.2020** ist ebenfalls unbegründet. Dass im Zeitpunkt der Abgabe der Ad-hoc-Meldung kein „Prüfungshemmnis“ vorlag, ergibt sich allein daraus, dass im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ad-hoc-Mitteilung vom 22.04.2020 neue Unterlagen und Daten geliefert wurden, die zu wesentlichen Änderungen des am 20.04.2020 vorgelegten Berichtsentwurfs führten. So hat Herr Leitz von KPMG in einer Besprechung vor der Aufsichtsratssitzung am 24.04.2020 ausdrücklich hervorgehoben, „die von WDAG neu vorgelegten Unterlagen“ seien „so bedeutsam, dass es eine **„huge difference“ zum ersten Entwurf des Berichts** geben wird“ (BB VIII-2, Bl. 491). Das Protokoll zu dieser Besprechung wird in der Anklage nicht einmal erwähnt, geschweige denn gewürdigt. Gleiches gilt für weitere wichtige Dokumente, durch die zweifelsfrei belegt wird, dass nach Vorlage des ersten Berichtsentwurfs umfangreiche neue Unterlagen und Daten vorgelegt wurden, die zu einer erheblichen Veränderung des Berichtsentwurfs geführt hätten. So hat Herr Steinhoff, Chief Compliance Officer der Wirecard AG, die neuen Unterlagen und Daten zum Drittpartnergeschäft in einem Protokoll vom 21.04.2020 dahingehend

gewürdigt, dass sich „**die Richtigkeit und Vollständigkeit der Umsatzerlöse demnach vollumfänglich für sämtliche Zeiträume nachvollziehen**“ lassen (BB XXX-15-4, Bl. 1464). Auch dieses Dokument bleibt in der Anklageschrift unerwähnt. Da auch die Quartalsberichte der Wirecard Drittpartner nach Vorlage des ersten Berichtsentwurfs an KPMG geliefert wurden, lag den Wirtschaftsprüfern authentisches Zahlenmaterial aus den Kontoauszügen der Wirecard Drittpartner sowie Transaktionsdaten aus der Hadoop-Datenbank vor, u.a. zu Transaktionsvolumina, Erlöszahlungen, Risikoberechnungen, Chargeback Risiken und Erläuterungen zur betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Wirecard Drittpartnergeschäfts vor. Eine Kommunikation an den Kapitalmarkt, dass ein Prüfungshemmnis vorliege oder die Vorwürfe mit Bezug zum Drittpartnergeschäft nicht hätten „widerlegt“ werden können, wäre vor diesem Hintergrund falsch und irreführend gewesen.

Die getroffenen Feststellungen zur Existenz des TPA-Geschäfts und zur Veruntreuung der TPA-Erlöse haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Beurteilung der **Untreuevorwürfe** in der Anklageschrift. Eine Subsumtion der angeklagten Sachverhalte unter den Untreuetatbestand ist – insbesondere unter Schadensgesichtspunkten – nur möglich, wenn zuvor **vollständig aufgeklärt wird, ob und in welchem Umfang das TPA-Geschäft existierte**. Da die MCA-Darlehen der Finanzierung des TPA-Geschäfts hätten dienen sollen, kann eine strafrechtliche Bewertung losgelöst von den – in weiten Teilen noch durchzuführenden – Ermittlungen und zu treffenden Feststellungen zur Existenz des TPA-Geschäfts nicht erfolgen. Abgesehen davon sind auch die Ausführungen in der Anklage zu den Untreuevorwürfen in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig und insgesamt nicht belastbar.

Der gegen Herrn Dr. Braun bestehende Haftbefehl ist aufzuheben, da es an allen strafprozessualen Voraussetzungen nach den §§ 112 ff. StPO fehlt. Besonders schwerwiegend ist der Umstand, dass die Ermittlungen **über einen Zeitraum von fast zwei Jahren und in eklatanter Weise gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verstoßen** haben. Wenn in einem Verfahren, in dem die Kern- und Grundthese des Verfahrens ist, dass der Umsatz eines ganzen Geschäftsbereichs fingiert worden sein soll, erst 1 ½ Jahre nach Einleitung des Verfahrens die Kontoauszüge angeschaut werden (und dies

auch nur höchst lückenhaft), dann handelt es sich um eine so schwerwiegende Verfahrensverzögerung, die auch nicht mehr im Zwischen- oder Hauptverfahren geheilt werden kann. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft schon von Beginn an, spätestens aber nach Aufdeckung der Stiftung Levantine Foundation und der Vorlage der sog. Bahmann Vermerke im August 2020, Anhaltspunkte dafür hatte, dass real existierende Zahlungsflüsse aus dem Wirecard Drittpartnergeschäft von Bellenhaus und seiner Fälscherbande veruntreut wurden. Diesen Anhaltspunkten ist sie im Ermittlungsverfahren zu keiner Zeit nachgegangen. Im Gegenteil: Sie behauptet bis heute, das Wirecard Drittpartnergeschäft habe „zu keiner Zeit“ existiert.

Wenn man das Verfahren tatsächlich fortführen wollte, wäre es unverzichtbar,

- alle Konten der Wirecard Drittpartner im In- und Ausland zu beschaffen und auszuwerten,
- alle Konten der Einzahler von Umsätzen auf Konten der Wirecard Drittpartner und der Schatten TPA im In- und Ausland zu beschaffen und auszuwerten,
- alle Konten der sog. Veruntreuungsgesellschaften im In- und Ausland zu beschaffen und auszuwerten,
- alle Konten der PXP im In- und Ausland zu beschaffen und auszuwerten,
- alle Konten der UAB Alternative Payments zu beschaffen und auszuwerten,
- alle Konten der UAB Paypay Holding zu beschaffen und auszuwerten,

Außerdem sind strukturierte und systematische Ermittlungen zu den Hintergründen der Zahlungen durchzuführen u.a. durch die

- Beschaffung von Vertragsunterlagen der Einzahler,
- Vernehmung der Verantwortlichen der Einzahler,
- Vernehmung der Stroh-UBO der Schatten TPA und
- Vernehmung der Verantwortlichen der Veruntreuungsgesellschaften.

Es liegt auf der Hand, dass diese schwerwiegende Ermittlungsdefizite nicht unter Haftbedingungen im laufenden Zwischen- bzw. Hauptverfahren geheilt werden können, zumal in zeitlicher Hinsicht gerade bei Rechtshilfeersuchen in das außereuropäische Ausland nicht absehbar ist, wann ein Rücklauf zu erwarten ist.

Es ist nach zwei Jahren Untersuchungshaft überfällig, den Irrweg der Staatsanwaltschaft zu beenden und zu einer objektiven und der Aufklärung dienenden Verfahrensführung zurückzukehren, anstatt den falschen Narrativ der Staatsanwaltschaft durch die längst widerlegte These, das Wirecard Drittpartnergeschäft habe „zu keiner Zeit“ existiert, weiter zu bedienen. Die Wahrheit wird ans Licht kommen – so oder so.

Es wird bereits an dieser Stelle gerügt, dass der weitere Vollzug der Untersuchungshaft Herrn Dr. Braun in seinem Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG verletzt.

(Prof. Dr. Dierlamm)
Rechtsanwalt

(Elena-Sabella Meier)
Rechtsanwältin

(Nico Werning, LL.M.)
Rechtsanwalt